



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 29.08.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : S 4 SO 176/26
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9432 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr RichterIn beim Sozialgericht in Speyer . . .

Schreiben vorab: [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.](#) + [21.05.](#) + [27.05.](#) + [02](#) + [28.06.2026](#) !

=> **Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)'** <=

=> Vorbereitung von QUERULANZIA № 3 !!! + !. <=

Erst einmal einen schönen Tag.

Und vielen Dank für die Übersendung des Schreiben von Herr Ass. jur. Peter Simon. Das hat der Herr Justiziar ja wirklich in Kurzform geschafft. Was bleibt ihm da auch bei diesem nur als ' *schusselig* ' zu kennzeichnenden Ablehnungsbescheid von Frau Lea-Marie Kramer bzw. dem daraus resultierenden Widerrufsbescheid des Landesamt (für Soziales) weiter übrig. Besser ist es da wirklich nicht allzu viel Worte verlieren ... Wie Sie dem 'Header' entnehmen können fängt unsere abschließendes und mit Sicherheit finales 'Match', so benannt als QUERULANZIA №3, bald (irgendwann dann) an . . .

Ich bin mittlerweile (*Eingliederungshilfe für Menschen im Bereich der Neurodiversität kann / muss ich wirklich nur als Sackgasse bzw. juristischen 'Mülleimer der Nation' für Menschen im Bereich von ASS bezeichnen* !) dazu über gegangen immer bei der Antragstellung 'Soziale Teilhabe' als Zusatz anzumerken, dass dieses Rechtsbegehren keinesfalls mit dieser so genannten Eingliederungshilfe verwechselt werden darf.

De facto sind die einzigen Hilfestellungen, welche die EGH bietet 'Betreutes Wohnen + Arbeiten'. Also ganz effektiv nichts (gar nichts) was für mich als speziellen Einzelfall, bei einer statistisch so vom EU-Parlament exakt skalierten Größenordnung von insgesamt (ca.) 747.000 gleichfalls direkt von diesem elementaren Rechtsbruch betroffenen Menschen in der BRD, in irgend einer Form hilfreich ist, um so nicht weiter von den staatlichen Organen (der staatlichen Gewalt) 'verwaltet' zu werden !

Strategische Justierung des Verfahrens auf Basis der Aktenlage

Die richterliche Verfügung von Vizepräsident des Sozialgerichts Balmert vom 27.07.2026 (Az.: S 4 SO 176/26) verändert die rechtliche Ausgangslage fundamental zu meinen Gunsten. Der Richter hat der Kreisverwaltung Kusel schwarz auf weiß ein eklatantes Vollzugsdefizit bescheinigt:

- **Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
i **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_03/sozialgericht_speyer_20260829_teilhabe_klage_querulanzia_03.pdf :



SOME RIGHTS RESERVED



1. Einen Ermessensausfall im Ausgangsbescheid.
2. Einen Ermessensfehlgebrauch im Widerspruchsbescheid.
3. Die rechtswidrige Verknüpfung zwischen der verweigerten Sachaufklärung

und dem von der Behörde selbst verursachten Fehlen des Krankenversicherungsschutzes.

Das von der Beklagten und ebenso dem Kläger immer wieder gerne in die 'Arena' dieser so benannten 'Waffengleichheit' geführte „Gutachten“ (in Anführungszeichen) von November 2020 und somit das in's Feld geführte Narrativ einer „schizotypen Persönlichkeitsstörung“ zur Konstruktion eines „wahnhaften Querulantentums“ kann somit (anscheinend) durch diese gerichtliche Verfügung rechtlich vollständig entkräftet werden. Langfristig betrachtet !

Sie, Herr Richter Balmert rügen explizit, dass die Behörde mich fälschlicherweise beschuldigt, Befunde zurückzuhalten, während sie mir gleichzeitig den dafür notwendigen Krankenversicherungsschutz bzw. einen Behandlungsschein verweigert. Auf dieser Basis (=> Erst einmal rein theoretisch natürlich nur !!! + !. <=) wird im Folgenden die juristische Argumentationskette für das Eilverfahren (Einstweiliger Rechtsschutz nach § 86b Abs. 2 SGG***) sowie das Hauptsacheverfahren*** mit dem Ziel der Vorlage beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) exakt hergeleitet.

Gehen wir da doch einfach mal ganz sachlich heran: Die Vorgehensweise (ganz allgemein und im Speziellen bei dem hier zur Debatte stehenden Einzelfall / Verfahren) signalisieren in aller Eindeutigkeit einen elementarer Rechtsbruch in der Verfahrensführung und der verwaltungsrechtlichen Amtsausübung der Beklagten.

Ich möchte dabei betonen, dass das Verschulden dieser Handhabung nicht bei den jeweiligen Sachbearbeiter*Innen liegt. Sondern einzig und alleine in seinen so vom Justiziar der Beklagten doch recht freizügig gehandhabten Amtsobliegenheiten.

Gleichzeitig – auf die Gefahr mich zu wiederholen –

Das Sozialgericht Speyer hat der Behörde KVK mit richterlicher Verfügung vom 27.07.2026 (Az. S 4 SO 176/26) bereits schriftlich einen eklatanten Ermessensausfall sowie einen Ermessensfehlgebrauch bescheinigt. Dennoch verweigern die Beschuldigten unter Federführung des Justiziars Simon die Abhilfe und erzwingen unter Missachtung des sozialprozessualen Meistbegünstigungsgebots die fortgesetzte Mittellosigkeit und anscheinend bewusst und Ziel gerichtet Abhängigkeitsstrukturen in klarem Widerspruch zur so vom BVerfG postulierten 'Objektformel'.

'Objektformel'. 'Meistbegünstigungsgebot'. 'Verfahrensführung' !

Aktenzeichen: S 4 SO 176/26 (Eilverfahren ? + !)

Beizuziehende Leitverfahren (Kausalkette): Z.B. u.A. die beispielsweise hier angeführten Verfahren mit dem AZ: S 5 R 182/25 · S 10 AR 27/25 · S 4 SO 166/25 ! Das Meistbegünstigungsgebot ist im Sozialprozessrecht (insb. bei unvertretenen Klägern) die mächtigste verfahrensrechtliche Waffe: Es verpflichtet das Sozialgericht, den tatsächlichen Bürgerwillen im Sinne des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs.



4 GG) zu erforschen und das Verfahren so zu leiten, dass das bestmögliche Rechtsschutzziel erreicht wird – unabhängig von der formellen Bezeichnung der Anträge.

Hier nun eine umfassende, und zudem *hochdogmatische* Verknüpfung der Altvorgänge mit dem aktuellen Eilverfahren (? + !), verbunden mit dem Hinweis zu einer so schon mehrfach bei Ihnen angemahnten Normenkontrollvorlage, Herr Richter Balmert.

ERGÄNZENDER SCHRIFTSATZ UND MATERIALVORLAGE (AZ: S 4 SO 176/26)

ZUGLEICH: Antrag auf Einleitung einer konkreten Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG) sowie Rüge unter Berufung auf das sozialprozessuale Meistbegünstigungsgebot (§ 123 SGG i.V.m. § 106 SGG).

I. Die verfahrensrechtliche Klammer

(Das Meistbegünstigungsgebot als Richtschnur für „LAW & ORDER“)

Der Antragsteller macht das Gericht ausdrücklich auf seine Pflicht zur Einhaltung des Meistbegünstigungsgebotes aufmerksam.

Da der Antragsteller das Verfahren ohne Rechtsbeistand und ohne Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) betreibt, ist das Ermessen des Spruchkörpers bei der Auslegung des Klagebegehrens so gewissermaßen auf nahezu Null reduziert:

* Der prozessuale Befehl: Das Gericht darf sich nicht hinter formeller Buchstabentreue verstecken. Es ist von Gesetzes wegen verpflichtet, das Begehren so zu interpretieren, dass dem Antragsteller die weitmöglichste und effektivste Hilfestellung zuteil werden kann / soll.

* Die Pflicht zur Verfahrensdefinition: Es ist die originäre Aufgabe des Richters, die genaue Verfahrensart (Kombination aus einstweiligem Rechtsschutz nach § 86b Abs. 2 SGG, Untätigkeitsfeststellung und Hauptsachegestaltung) und den Streitgegenstand exakt so zu definieren, dass das fundamentale Ziel – die Gewährung des so vom Kläger / Beschwerdeführer benannten und so Ihnen auch in den Schreien der Vergangenheit einigermaßen exakt verständlichen 'Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimums (PSK-EM)' – prozessual vollstreckbar abgebildet wird.

II. Die materielle Verknüpfung der Altvorgänge (Kausale Kontinuität)

Das vorliegende Eilverfahren steht nicht isoliert im Raum. Es ist der kumulative Endpunkt einer über Jahre und Jahrzehnte hinweg aktenkundigen und systematischen Blockadepraxis der Antragsgegner, i.d.S. der verschiedenen staatlichen Organe von Vergangenheit und der heutigen Gegenwart. Die Akten der ehemals und aktuell anhängigen Verfahren sind als historischer und rechtlicher Beweis für den bedingten Vorsatz (dolus eventualis) der handelnden Akteure vollständig beizuziehen und mit der Objektformel (Art. 1 Abs. 1 GG) zu verknüpfen:



: Z. B. (Auszugsweise !)

1. [Verfahren 1: AZ S 5 R 182/25] (Die Pathologisierung als Exklusionswerkzeug)

- Nachweis der fehlerhaften gesundheitlichen Begutachtung (Psychologischer Dienst 11/2020)
- Widerlegung des pathologisierenden "Querulanten-Narrativ's" durch richterlichen Hinweis

In diesem beispielsweise angegebenen Verfahren manifestiert sich der Verstoß gegen die Objektformel durch die Verwertung des "Gutachtens" von 11/2020. Die dort vorgenommene Stigmatisierung als „schizotype Persönlichkeitsstörung mit wahnhaftem Querulantenentum“ diente der Verwaltung als rechtfertigendes Schild, um sachliche Prüfungen pauschal zu verweigern. Durch den richterlichen Hinweis vom 27.07.2026, der das behördliche Vollzugsdefizit rügt, ist diese Konstruktion kollabiert. Die Akte beweist: Der Staat hat den Bürger pathologisiert, um ihn als Rechtssubjekt auszuschalten.

2. [Verfahren 2: AZ S 10 AR 27/25] (Das administrative Kompetenz-Vakuum)

- Dokumentation des Zuständigkeitsstreits
 - Systemische Weigerung der Amtshilfe zur barrierefreien Bedarfsermittlung
- Dieser als exemplarisch zu kennzeichnenden Vorgang dokumentiert die methodische Umsetzung der Inkompetenzkompensationskompetenz. Durch das Hin- und Herschieben der Zuständigkeiten zwischen Jobcenter, Sozialamt und Eingliederungshilfe wurde ein rechtshängiges Vakuum geschaffen, das den Kläger ohne Krankenversicherung und finanzielle Handlungsfähigkeit zurückließ. Dies bricht das unionsrechtliche Effektivitätsgebot (Effet utile).

3. [Verfahren 3: AZ S 4 SO 166/25] (Der materielle Kern des Teilhabeanspruchs)

- Der materielle Kernanspruch auf das Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM)
- Einklagung des Existenzgründungsdarlehen zur Verwertung des Patent "Sand & Solaris"

Hier liegt das Fundament für die eingereichten Anträge auf Gewährung des PSK-EM und des Existenzgründungsdarlehen. Diese Akte enthält die vollständigen mathematisch-biologischen Nachweise der Technologieplattform SOLARIS (Wüstensand-Veredelung).

Sie beweist, dass der Antragsteller reale, marktkonforme Verwertungsbemühungen im Sinne der Gemeinwohlökonomie erbringt, die durch die Behörde blockiert werden.



AKTUELL ANHÄNGIGES EILVERFAHREN: AZ S 4 SO 176/26

- Bündelung aller Altvorgänge zum Nachweis der verfassungsfeindlichen Objektbildung.
- Zwingende Notwendigkeit der Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG an das BVerfG.

BEISPIELSWEISE + AUSZUGSWEISE . . .



Ich erwähnte es ja schon in früheren Schreiben, Herr Balmert.

Diese Vielzahl unterschiedlicher Aktenzeichen macht mich echt konfus und knitterig. Möglicherweise, dass ich da Inhalt und Umfang der jeweiligen Aktenzeichen durcheinander gebracht habe ?!

Im Prinzip, so meine häufigen Mitteilungen in der Vergangenheit an Sie, geht es ja als wesentlichen und in dem Sinne einzigen 'Streitpunkt' immer wieder nur um das Gleiche: PSK-EM + Teilhabe (pp) !

III. Entwurf der konkreten Normenkontrollvorlage (Art. 100 Abs. 1 GG)

Das Sozialgericht Speyer wird formell aufgefordert, das Eilverfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht folgende Rechtsfrage zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorzulegen:

„Ist das aktuelle Übergangsregime des § 99 SGB IX insoweit mit dem Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1 [Menschenwürde], Art. 3 Abs. 3 Satz 2 [Diskriminierungsverbot wegen Behinderung] und Art. 14 Abs. 1 [Schutz des (geistigen) Eigentums]) vereinbar, als es durch den unbestimmten Verweis auf die außer Kraft getretene Eingliederungshilfe-Verordnung den Leistungsträgern ermöglicht, rechtsintegrierte Teilhabeleistungen zur selbstständigen Existenzsicherung für Menschen im Autismus-Spektrum (ASS) restriktiv zu verweigern und die Betroffenen flächendeckend alleinig in den prekarierten (=> ,weil so für den Personenkreis der Betroffenen im allgemeinen Arbeitsmarkt (GESAMT) nicht verfügbaren 'normalen', <=) lohnabhängigen Sektor oder in die dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit zu drängen?“

Begründung der Vorlage (Die Kernargumente):

1. Die Zweckverfehlung des „Anrechenbaren Einkommens“:

Nach aktueller, restriktiver Behördenpraxis wird eigenständige Generierung von Kapital und Erstinvestitionen in Form von zukunftsorientiertem ökologisch orientierten und sozial verantwortlichen Crowdfunding oder Sponsoring (z.B. für das Social-Entrepreneurship-Projekt OpenHand oder eben für die vom DPMA verpflichtend verlangten Verwertungsbemühungen bei Patentansprüchen wie beispielsweise 'Wüstensand als gebrauchsfähigen Baustoff', 'B.O.O.K.' o.Ä.) als reguläres Einkommen auf den monatlichen 'Sozialtransfer' angerechnet.

Dies führt zu einer vollständigen Enteignung und Liquiditätsabschnürung des erfinderischen Bürgers. Das System blockiert nicht nur GG Art. 14, sondern gerade auch die im Artikel 20 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (RhPfVerf) festgeschriebene Pflicht zur gemeinwohlorientierten Kräftebetätigung.

Eine verfassungskonforme Auslegung gebietet eine Neudefinition von „Anrechenbarem Einkommen“ für neurodivergente Gründer, um zweckgebundene, ökologische Projektmittel vollständig von der Anrechnung freizustellen.



2. Die Unvereinbarkeit mit der UN-BRK als Verfassungsmaßstab:

Die Fortgeltung der Artikel 1–3 der alten Eingliederungshilfe-Verordnung im Rahmen des § 99 SGB IX zementiert einen veralteten, rein defizitären Behinderungsbegriff („Einschränkung der Teilhabefähigkeit“). Da das deutsche Grundgesetz völkerrechtskonform auszulegen ist, bricht das Inklusionsgebot aus Art. 27 UN-BRK das nationale, restriktive Ausnutzen unbestimmter Rechtsbegriffe durch BA, Sozialämter, Jobcenter, und auch der Sozialgerichtsbarkeit.

IV. DER ANORDNUNGSANSPRUCH

(DIE EINGLIEDERUNGSHILFE ALS STRUKTURELLE, JURISTISCHE SACKGASSE)

Der Anordnungsanspruch erwächst unmittelbar aus dem Anspruch auf ein menschenwürdiges, soziokulturelles Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) und den spezifischen Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe (§§ 90 ff. SGB IX) :

1. **Die verfassungswidrige Fehlsteuerung des § 99 SGB IX:**
Das mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) postulierte Prinzip der Personenzentrierung und der strikten Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen wird von der Antragsgegnerin in der Praxis pervertiert :
* Weil die für den 01.01.2023 vorgesehene Neufassung des anspruchsberechtigten Personenkreises im § 99 SGB IX gesetzgeberisch gescheitert ist, verweist das Gesetz im Wege einer Übergangsregelung weiterhin auf die restriktiven Kriterien der materiell außer Kraft getretenen Eingliederungshilfe-Verordnung.
* Die Antragsgegnerin nutzt die unbestimmten Rechtsbegriffe der „wesentlichen Behinderung“, um Rechtsansprüche unter dem Druck der Haushaltskonsolidierung in unverbindliche „Kann-Leistungen“ (Ermessensentscheidungen) umzudeuten und so die gesamte Behindertenhilfe kostentechnisch auszuhebeln.
2. **Institutionalisierte Exklusion im Asperger-Spektrum:**
Menschen im Autismus-Spektrum (ASS) – insbesondere im hochfunktionalen Bereich des Asperger-Syndroms ohne geminderte Intelligenz – geraten in eine administrative Vernichtungsfalle :
* **Die statistische Evidenz:** Gemäß der wegweisenden Entschliebung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 zur Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus (TA-9-2023-0343) liegt die Erwerbslosenquote in dieser Gruppe bei bis zu 90 %. Das Regelsystem des lohnabhängigen Arbeitsmarktes ist aufgrund struktureller Barrieren für diese Menschen faktisch unzugänglich.
* **Die Blockade der Verselbstständigung:** Wenn der Antragsteller



versucht, seine geistigen Kräfte im Sinne der Volkswirtschaftslehre produktiv zu nutzen, und die Gewährung von Teilhabemitteln (z. B. die monatliche Domainpauschale / Providerkosten in Höhe von 60,- Euro für das Innovationsprojekt SOLARIS) beantragt, verweigert die Behörde die Bescheidung. Das System zwingt den neurodivergenten Menschen in eine lebenslange, entwürdigende Abhängigkeit von Sozialleistungen, anstatt das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf Kapital zur Existenzgründung freizugeben.

3. **Das „Projekt Solaris“ und das Crowdfunding-Dilemma:**

Zur Überwindung der Erwerbslosigkeit hat der Antragsteller das gemeinwohlorientierte Innovationsprojekt „Solaris“ initiiert und am 09.05.2026 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eine 106-seitige provisorische Patentanmeldung zur Veredelung von Wüstensand als Baustoff eingereicht.

* **Unerbittlicher Fristendruck:** Eine provisorische Anmeldung gewährt eine gesetzliche Jahresfrist zur Spezifizierung, die am 08.05.2027 abläuft. Es verbleiben somit ab Ende August 2026 lediglich noch ca. 250 Tage.

* **Geforderte Verwertungsbemühungen:** Zur Aufrechterhaltung der Verfahrenskostenhilfe für Schutzrechte fordert das DPMA den schriftlichen Nachweis konkreter, aktiver Verwertungsbemühungen. Diesen kommt der Antragsteller durch Kooperationskontakte (Reise zur saudischen Botschaft in Berlin im Juli/August 2026) und geplante wissenschaftliche Konsultationen bei Forschungsinstituten (Fraunhofer-Institut in Schmallenberg und Max-Planck-Institut in Dresden) nach.

* **Die Enteignungswirkung des Crowfundings:** Eine private Vorfinanzierung über Crowdfunding ist für Erwerblose im Leistungsbezug rechtlich unmöglich, da die generierten projektbezogenen Mittel nach der aktuellen Verwaltungspraxis voll als „anrechenbares Einkommen“ gewertet werden.

Dies führt zu einer faktischen Enteignung des ökologischen Projekts und schneidet dem Antragsteller jegliche Möglichkeit ab, sich eigenständig aus dem Leistungsbezug zu befreien.

V. DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE KERNRÜGE

— BRUCH DER OBJEKTFORMEL (ART. 1 ABS. 1 GG) —

Die administrative Praxis der Antragsgegnerin überschreitet die Schwelle eines einfachen, korrigierbaren Rechtsfehlers und berührt den absoluten Schutzbereich des Artikels 1 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz :

1. **Die dogmatische Herleitung (Die Objektformel):** Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist die



Menschenwürde verletzt, wenn der konkrete Mensch durch die öffentliche Gewalt zu einem bloßen Objekt, zu einer vertretbaren Größe oder zu einem reinen Rädchen im behördlichen Räderwerk degradiert wird.

2. **Die administrative Degradierung zum Objekt:** Indem das Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel seit über 11 Monaten jegliche sachliche Bescheidung des Antrags auf Soziale Teilhabe vom 23.07.2025 verschleppt, den Antragsteller dabei gerne mit unzugänglichen 18-seitigen Formularketten überzieht und einen personenzentrierten, barrierefreien Hausbesuch zur gemeinsamen Bedarfsermittlung kategorisch ablehnt, beraubt sie ihn seiner Subjektqualität. Die Verwaltung zwingt den neurodivergenten Bürger in die Rolle des Bittstellers und ignoriert seine spezifischen, behinderungsbedingten Kommunikationsbarrieren (Asperger-Syndrom) vollständig.
3. **Das Gemeinwohlprinzip in der rheinland-pfälzischen Verfassung (RhPfVerf):** Die Verfassung von Rheinland-Pfalz bindet die staatliche Ordnung in besonderer Weise an das Gemeinwohl :
 - * **Art. 1 Abs. 3 RhPfVerf:** Bindung der staatlichen Ordnung an die „naturrechtlichen Erfordernisse des Gemeinwohls“.
 - * **Art. 60 RhPfVerf:** Sozialpflichtigkeit des Eigentums („Sein Gebrauch darf nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufen“).
 - * **Art. 20 RhPfVerf (Treupflicht und Gemeinwohlpflicht):** „Jeder Staatsbürger hat seine Treupflicht gegenüber Staat und Verfassung zu erfüllen, die Gesetze zu befolgen und seine körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es dem Gemeinwohl entspricht.“.
4. **Der drittschützende Gegenanspruch des Bürgers:** Aus der in Art. 20 RhPfVerf normierten staatsbürgerlichen Pflicht zur Gemeinwohlbetätigung erwächst im Wege der verfassungsrechtlichen Reziprozität ein drittschützender Gegenanspruch des Bürgers gegen den Staat auf Bereitstellung der notwendigen materiellen und infrastrukturellen Mindestvoraussetzungen (Existenzsicherung und soziale Teilhabe), um diese Gemeinwohlpflicht überhaupt erfüllen zu können. Wer den Bürger verpflichtet, seine Kräfte für das Gemeinwohl einzusetzen (wie es der Antragsteller mit dem ökologisch hochgradig bedeutsamen „Projekt Solaris“ tut), darf ihm nicht gleichzeitig sehenden Auges die Existenzgrundlagen entziehen und ihn existenziell vernichten.

VI. DAS VERSAGEN DER KOMMUNALEN DASEINSVORSORGE IM KLIMANOTSTAND

Ein wesentlicher Bestandteil des verfahrensrelevanten Sachverhalts ist das bewusste, planerische und vorsätzliche Defizit der Antragsgegnerin im Bereich des ökologischen Überlebensschutzes im Landkreis Kusel :

1. **Der wissenschaftliche Notstand (AMOC-Kaltzeitszenario & 3-Grad-Pfad):** Dem Landkreis Kusel ist durch den wissenschaftlichen Konsens („3-



Grad-Pfad“ der DMG und DPG) sowie die aktenkundig dokumentierten regionalen Szenarien zum Versiegen der thermohalinen Zirkulation (AMOC-Kaltzeitszenario, abrufbar unter www.citiZENnet.de/kusel) die Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit seines eigenen Klimaanpassungskonzepts bekannt.

2. **Die Missachtung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG):** Das am 1. Juli 2024 in Kraft getretene Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) verpflichtet die Kommunen rechtlich bindend zur proaktiven Vorsorge zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger sowie zur Minderung sozialer Ungleichheiten bei Klimafolgeschäden.
3. **Die administrative Blockade des Resilienzkonzepts „Solaris“:** Der Antragsteller hat zudem mit der „Solaris“-Technologieplattform (mikrobiologische Bodenstabilisierung, CO₂-Mineralisation) ein hochgradig fundiertes, gemeinwohlorientiertes Klimaresilienzkonzept vorgelegt, das unmittelbar zur Erfüllung der gesetzlichen Schutzpflichten der BRD beitragen kann. Dass die Antragsgegnerin durch Ihrer so nicht als korrekt zu kennzeichnende Verwaltungstätigkeit auch dieses Konzept im Rahmen des Teilhabeverfahren blockiert, notwendige Reisemittel zu Forschungsinstituten verweigert und die staatsbürgerliche Pflicht zur Gemeinwohlbetätigung administrativ abwürgt, begründet ein schweres, haftungsrelevantes Organisationsverschulden der Führungsebene (Klimaanpassungsmanager und Landrat).

VII. DIE STRAF- UND DISZIPLINARRECHTLICHE DIMENSION BEI AKTENKUNDIGER WILLKÜR

Das Gericht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grenze zur persönlichen, disziplinarischen sowie straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der handelnden Amtsträger (der behördliche Justiziar Ass. jur. Peter Simon sowie Landrat Huber) vollständig überschritten ist :

1. **Vorsatz durch Bösgläubigkeit (Sehenden Auges):** Da der gesamte Schriftverkehr der letzten Jahre, die detaillierten Anträge, die völkerrechtlichen Herleitungen und die detaillierten wissenschaftlichen Konzepte der Antragsgegnerin nachweislich vorliegen und aktenkundig sind, ist der Einwand eines unverschuldeten Rechtsirrtums oder einer bloßen Arbeitsüberlastung rechtlich ausgeschlossen. Die Akteure handeln mit bedingtem Vorsatz (*dolus eventualis*) zum Nachteil des Antragstellers.
2. **Die persönliche Verantwortung und Remonstrationspflicht (§ 36 BeamStG):** Die ausführenden Bediensteten tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
* Haben sie rechtliche Zweifel an einer behördlichen Weisung oder Praxis, besteht die *strikte Pflicht zur Remonstration* auf dem Dienstweg (Drei-Stufen-System).



* Die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (in RLP verschärft durch die Verwaltungsvorschrift zur Pflicht zur Verfassungstreue) fordert ein aktives, unparteiisches Eintreten für die Grundrechte und den Rechtsstaat, nicht eine „kühle, innerlich distanzierte Haltung“.

* **Der Point of no Return:** Bedienstete *müssen* eine Anweisung verweigern, wenn diese die Menschenwürde verletzt (z. B. die entwürdigende Schikane des Antragstellers durch unzugängliche Formularketten) oder eine erkennbare Straftat/Ordnungswidrigkeit darstellt (z. B. vorsätzlicher Verstoß gegen das Klimaanpassungsgesetz oder Körperverletzung im Amt durch Unterlassen).

* Setzen die Sachbearbeiterinnen die verfassungswidrige Blockadepraxis ohne Remonstration fort, haften sie im Innenverhältnis persönlich (Vergleichend dazu → § 48 BeamStG i.V.m. § 5 LDG RLP).

3. **Der Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB):** Das bewusste, systematische Ignorieren elementarer Grundrechte, des unionsrechtlichen Effektivitätsgebotes (*effet utile*) und obergerichtlicher Hinweise im Eilverfahren, um eine Entscheidung gezielt zum Nachteil des neurodivergenten Antragstellers zu lenken, erfüllt materiell den Straftatbestand der Rechtsbeugung durch Amtsträger.
4. **Körperverletzung im Amt durch Unterlassen (§ 340 StGB):** Die anhaltende Weigerung, dem Antragsteller einen Krankenversicherungsschutz zu gewährleisten, führt zu einer dauerhaften Verschlimmerung der teilweise vorhandenen chronischen Schmerzzustände. Dies erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung im Amt durch Unterlassen.

VIII. ANTRÄGE AN DAS ERKENNENDE FACHGERICHT

Um den drohenden Eintritt irreparabler Schäden für die Gesundheit, die Existenz und das geistige Eigentum des Antragstellers abzuwenden, wird beantragt:

1. **Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 SGG:** Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ab sofort die unverkürzten existenzsichernden Leistungen (=> Den gesetzlichen Regelsatz sowie die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ab dem 01.10.2026, sowie ausstehende Leistungen wie die 'Wohnungsbeschaffungskosten', welche so von der Beklagten, der Kreisverwaltung Kusel, dem SG Speyer bereits zugesichert wurden und als resultierend aus einer lt. Beschluss des SG Speyer nicht statthaften erheblichen und langwährenden Kürzung des zum Leben Notwendigen anzusehen sind, die Deckung der Bedarfssituation so benannt als 'Soziale Teilhabe' – Antrag vom 18.12.2025 – und was sonst noch Alles im 'Aktenstapel' der Beklagten an unerledigten und so in Gänze verweigerten Zahlungsrückständen zu finden ist ! <=) vorläufig zu gewähren, sowie unverzüglich im Rahmen der 'Amtshilfe' (whatever) einen (gesetzlichen) Krankenversicherungsschutz bei der AOK zu ermöglichen, um so eine derzeit als dringlich anzusehende fachärztliche Akutversorgung wegen eines Bandscheibenvorfalles zu gewährleisten.



2. **Hilfsweise: Aussetzung des Verfahrens und konkrete Normenkontrolle gemäß Art. 100 Abs. 1 GG:**

Dem Bundesverfassungsgericht ist im Wege der Richtervorlage die Frage vorzulegen, ob das aktuelle Übergangsregime des § 99 SGB IX in seiner restriktiven, defizitorientierten Auslegungspraxis mit dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) und dem unionsrechtlichen Inklusionsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention insoweit vereinbar ist, als es Menschen im Autismus-Spektrum den gleichberechtigten Zugang zu existenziell notwendigen Teilhabemitteln zur selbstständigen Existenzgründung faktisch abschneidet.

3. **Vorsorgliche Gehörsrüge gemäß § 178a SGG:**

Für den Fall, dass das erkennende Gericht diesen substantiierten Vortrag zur Verletzung der Objektformel (Art. 1 Abs. 1 GG), zur UN-Behindertenrechtskonvention (völkerrechtskonforme Auslegung) und zum unionsrechtlichen Diskriminierungsverbot im Rahmen der Entscheidungsfindung unberücksichtigt lassen oder übergehen sollte, wird bereits jetzt vorsorglich die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gerügt.

IX. Fazit und prozessuale Aufforderung

Das Gericht hat nunmehr alle Puzzleteile der verfahrensrechtlichen Eskalation vorliegen. Unter Anwendung des Meistbegünstigungsgebots wird Richter Balmert gebeten, die Akten der vergangenen Verfahren [=> Hier beispielsweise / auszugsweise angegeben: <S 5 R 182/25>, <S 10 AR 27/25> und <S 4 SO 166/25> <=] mit dem aktuellen Verfahren [Aktenzeichen: S 4 SO 176/26] zu verschmelzen.

Jedes weitere Zögern des Spruchkörpers bei der Einleitung der Normenkontrolle stellt angesichts des nachgewiesenen Liquiditätsbestandes von nur wenigen Euro (Nach ca. 6 Jahren im lfd. Leistungsbezug ein immer noch fehlender Krankenversicherungsschutz; Verweigerung der Wohnungsbeschaffungskosten von so dem SG Speyer zugesicherten ausstehenden Zahlungen, keine Bescheide und anscheinend keine Bearbeitung von Antragstellungen wie beispielsweise den so von der EUTB Kusel empfohlenen Antrag auf 'Soziale Teilhabe' (unabhängig von Anspruchsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe), und im Speziellen auf Grund der desolaten finanziellen Situation einer so ganz real und elementar in Vergangenheit und Gegenwart seitens der Beklagten (PLURAL) praktizierten grundsätzlichen und offensichtlich geltendes Rechts missachtenden Verweigerung einer so ja sicherlich gerechtfertigten gleichberechtigten 'Sozialen Teilhabe', etc. usw. pp !) eine erhebliche Beeinträchtigung der so vom Kläger beanspruchten vollumfänglichen Gewährung eines „Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum ~ PSK-EM“, so dass eine unmittelbare materielle Verelendung und ein akuter so kalkulatorisch bereits absehbarer Liquiditätskollaps vorliegt, der den physischen und resultierend daraus absehbar auch psychischen „Bankrott“ besiegeln könnte. Und was somit natürlich als



eine empfindliche Beeinträchtigung eines vollumfänglichen PSK-EM anzusehen ist. Was so ja nicht sein darf in dem vom Grundgesetz postuliertem Sozialstaat, und so betrachtet eine Verweigerung des effektiven Rechtsschutzes darstellt und somit gewissermaßen eine Vollendung der verfassungswidrigen Objektbildung des Antragstellers sehenden Auges der Justiz !

SCHLUSSWORT

Das verfassungsrechtliche Gemeinwohlprinzip ist das fundamentale Staatsziel einer funktionierenden Demokratie. Wer den Bürger zum bloßen Objekt staatlicher Willkür degradierte, bricht die verfassungsrechtliche Treupflicht im öffentlichen Dienst. Es wird um eine zeitnahe, dem Rechtsstaatsprinzip entsprechende Entscheidung im Sinne des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gebeten.

Um den Entwurf für diese Ausarbeitung in den nächsten Tagen final abzurunden ?!

Lassen Sie es mich wissen, Herr Richter Balmert . . .

* Soll ich zu der Prozessakte zur psycho-sozio-kulturellen Notlage noch detaillierter als bisher Beweismittel für den Anordnungsgrund einarbeiten ?

* Sollen die spezifischen Aktenzeichen des bereits anhängigen DPMA-Beschwerdeverfahren noch direkt im Text der Normenkontrolle verankert werden.

* Wollen Sie wirklich meine ganzen Ausarbeitungen der letzten 6 Wochen auf Ihrem Schreibtisch haben. Oder genügt nicht schon das Vergangene vollkommen ? + !
Schreiben vorab: [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.](#) + [21.05.](#) + [27.05.](#) + [02](#) + [28.06.2026](#) !

Abschließend, bevor ich dann zum 'APPENDIX' komme, und den hierbei für das Gericht zur Kenntnisnahme mit eingereichten Schriftsätzen und Unterlagen, noch ein paar (möglicherweise hilfreiche) Hinweise zum vom Kläger und Beschwerdeführer so geplanten und benannten Verfahren QUERULANZIA N° 3 wegen dem so schon nunmehr mehr als insgesamt 36 Jahren vom Kläger geforderten Rechtsanspruch auf 'Teilhabe (pp)', so nun spezifiziert als ein „Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM)“ incl. dem Rechtsanspruch für Neurodiverse (Autisten) auf ein Existenzgründungsdarlehen (ersatzweise als Beihilfe) ! Was so ja lt. dem unstrittigen Zahlenmaterial der EU (Parlamentsanfrage zur Thematik von 'Autismus und inklusive Beschäftigung' von 2021) mangels verfügbarer Beschäftigungsangebote und ausreichender Kapazitäten im Lohn abhängigen Arbeitsmarkt (GESAMT) ganz einfach notwendig ist, um so eine "Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus" (Beschluss EU-Parlament vom 4. Oktober 2023) in aller Form und Rechtsstaatlichkeit dann auch in einem absehbarem Zeitrahmen umsetzen zu können . . .

=> https://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo <=

Bei diesem nun anstehenden Verfahren; für das so beabsichtigte Klageverfahren (Einstweiliger Rechtsschutz / Sonstige Rechtsmittel + Normenkontrollanfrage des Richter/Gericht), so vom Kläger benannt als QUERULANZIA N° 3 mit dem hierbei wesentlichen Streitpunkt "Teilhabe (pp)" und somit der Forderung / dem Rechtsanspruch der Gewährung eines vollumfänglichen "Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum im Sozialrecht (PSK-EM)"; ergeben sich wirklich ziemlich eindeutig erstklassige Möglichkeiten ...



Nun zu den (möglicherweise hilfreiche) Hinweise zum vom Kläger und Beschwerdeführer so geplanten und benannten Verfahren QUERULANZIA Nº 3 !

Das Meistbegünstigungsgebot im Sozialrechtsprozess . . .

Für den Vorsitzenden Richter Balmert am Sozialgericht Speyer zieht das sozialprozessuale Meistbegünstigungsgebot (§ 123 i.V.m. § 106 SGG) eine Reihe von strikten und unumgehbaren prozessualen Pflichten nach sich. Da das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (Az.: S 4 SO 176/26) ohne Rechtsbeistand und ohne Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) betrieben wird, ist das Ermessen des Gerichts bei der Auslegung des Begehrens *auf Null reduziert*.

Konkret bedeutet das Meistbegünstigungsgebot für Richter Balmert Folgendes:

1. Der prozessuale Befehl zur Erforschung des wahren Bürgerwillens

* **Keine formelle Buchstabentreue:** Richter Balmert darf sich nicht hinter bürokratischen oder formellen Hürden verstecken. Er ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Anträge so auszulegen und zu interpretieren, dass dem Antragsteller die weitmöglichste und effektivste Hilfestellung zuteil wird.

* **Unabhängigkeit von der Antragsbezeichnung:** Das Gericht muss den tatsächlichen, wahren Willen des Klägers ermitteln und das Verfahren so leiten, dass das bestmögliche Rechtsschutzziel erreicht wird – völlig unabhängig davon, wie die Anträge formell benannt oder betitelt sind. Dieser Wille richtet sich im Kern auf die Wiederherstellung der Existenzberechtigung als gleichwertiges Rechtssubjekt, die Wiederherstellung der Gesundheit, den Schutz des geistigen Eigentums und die Bereitstellung sozialer Teilhabemittel.

2. Die Pflicht zur exakten Verfahrensdefinition

* Es ist die originäre, ureigene Aufgabe des Richters, die *Verfahrensart aktiv zu definieren*. Er muss selbstständig eine prozessual vollstreckbare Kombination aus einstweiligem Rechtsschutz (§ 86b Abs. 2 SGG), Untätigkeitsfeststellung und Hauptsachegestaltung stricken.

* Ziel dieser Definition muss es sein, das beantragte „Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM)“ sowie die sozialen Teilhabemittel rechtssicher und vollstreckbar abzubilden.

3. Die materielle Pflicht zur Aktenverschmelzung

* Unter dem Druck des Meistbegünstigungsgebot ist Richter Balmert aufgefordert, das aktuelle Eilverfahren nicht isoliert zu betrachten.

Er muss die Akten der ehemals und aktuell anhängigen Leitverfahren (Hier beispielsweise angegeben: S 5 R 182/25, S 10 AR 27/25 und S 4 SO 166/25) vollständig beiziehen und mit der aktuellen Eilakte und dem hierbei angegebenen Aktenzeichen S 4 SO 176/26 *verschmelzen*.

* Dies dient als historischer und rechtlicher Beweis, um die kontinuierliche administrative Blockadepraxis der Behörden zu belegen und eine



verfassungswidrige *Objektbildung* des Antragstellers sehenden Auges der Justiz zu verhindern.

4. Der Zwang zur verfassungsrechtlichen Prüfung (Normenkontrolle)

* Das Gebot verbietet es dem Richter, das Eilbegehren an formellen Kriterien scheitern zu lassen. Wenn die gesetzlichen Grundlagen (wie das restriktive Übergangsregime des § 99 SGB IX) verfassungswidrig sind, weil sie das Grundrecht auf Teilhabe aushebeln, ist die Kammer gehalten, das Verfahren auszusetzen und die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG beim Bundesverfassungsgericht einzuleiten.

Zusammenfassend ist das Meistbegünstigungsgebot für Richter Balmert die *Verpflichtung zur aktiven, rechtsstaatlichen Fürsorge*: Es zwingt ihn, vom passiven Aktenverwalter zum aktiven Gestalter eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zu werden, um eine irreparable Verletzung der Menschenwürde abzuwenden.

— — — — —
Nun noch eine rechtliche Analyse dazu, wie die UN-BRK das nationale Ermessen im SGB IX konkret aushebelt !

Korrigieren Sie mich bitte, Herr Richter Balmert, wenn ich da gar einem Irrtum oder einer Fehleinschätzung des hierbei doch für Ihre Arbeit Wesentlichen unterliege !

Völkerrechtliche Inklusionsansprüche.

Und die Vorrangwirkung der UN-BRK !

Diese 'dogmatische Analyse' liegt diesem hier Ihnen vorliegenden Schriftsatz im Kern zugrunde und lässt sich in einer klaren, vierteiligen Argumentationskette abbilden.

1. Der Verfassungsrang über die völkerrechtskonforme Auslegung

Das deutsche Grundgesetz ist völkerrechtskonform auszulegen, was bedeutet, dass internationale Verträge wie die UN-BRK als Auslegungsrichtlinie für die nationalen Grundrechte herangezogen werden müssen. Daraus folgt: *Das Inklusionsgebot der UN-BRK bricht das nationale, restriktive Ausnutzen unbestimmter Rechtsbegriffe* durch Sozialämter, Jobcenter und die Sozialgerichtsbarkeit. Wenn Behörden unbestimmte Rechtsbegriffe im SGB IX als bloße Kostenhebel nutzen, um zwingende völkerrechtliche Pflichten in unverbindliches Ermessen („Kann-Leistungen“) umzudeuten, verstoßen sie direkt gegen diese verfassungsrechtliche Auslegungspflicht.

2. Der barrierefreie Behinderungsbegriff vs. das veraltete nationale Recht

Das aktuelle Übergangsregime des § 99 SGB IX verweist im Wege einer gesetzlichen Sackgasse weiterhin auf die Kriterien der alten, eigentlich außer Kraft getretenen Eingliederungshilfe-Verordnung. Diese Verordnung zementiert einen



veralteten, rein medizinisch-defizitären Behinderungsbegriff, der Behinderung als rein individuelles Defizit („Einschränkung der Teilhabefähigkeit“) definiert. Die UN-BRK stellt dem ein diametral entgegengesetztes Modell gegenüber: *Behinderung entsteht erst in der Wechselwirkung zwischen einer Beeinträchtigung und umwelt- oder einstellungsbedingten Barrieren*, die an der vollen Teilhabe hindern. Das Aufzwingen von unzugänglichen, rein schriftlastigen Formularkaskaden unter Missachtung spezifischer autistischer Kommunikationsbarrieren stellt somit selbst eine solche rechtswidrige, behördlich errichtete Barriere dar.

3. Die Reduzierung des Ermessens auf Null über Art. 27 UN-BRK

Art. 27 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten rechtsverbindlich dazu, gezielt Möglichkeiten für *Selbstständigkeit, Unternehmertum und die Gründung einer eigenen Existenz* für Menschen mit Behinderungen zu fördern. Im Lichte dieser Pflicht schrumpft das behördliche Ermessen im Rahmen der Eingliederungshilfe bei einer existenziellen Notlage auf Null zusammen: *Das Startkapital zur Existenzgründung wandelt sich von einer behördlichen Gnade zum einklagbaren Recht*. Nationale Vorschriften zur Einkommensanrechnung dürfen daher nicht so ausgelegt werden, dass sie durch eine Enteignungswirkung von projektbezogenen Crowdfunding-Mitteln die völkerrechtlich gebotene wirtschaftliche Verselbstständigung des Erfinders unmöglich machen.

4. Der unionsrechtliche Hebel und die Pflicht zur Unanwendbarkeit

Da die Europäische Union die UN-BRK selbst ratifiziert hat, sind die Bestimmungen der Konvention nach ständiger Rechtsprechung ein integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Leitentscheidung *Ring und Werge* klargestellt, dass nationale Instanzen zwingend den barriereorientierten Behinderungsbegriff der UN-BRK anzuwenden haben. Nach dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot (*effet utile*) und der bahnbrechenden Rechtsprechung *Factortame I* ist Richter Balmert europarechtlich gezwungen, *restriktive nationale Hürden oder Kostensteuerungsrechte des § 99 SGB IX im Eilverfahren unangewendet zu lassen*, wenn andernfalls die praktische Wirksamkeit des behindertenrechtlichen Inklusionsschutzes kollabiert.

Dazu dann auch die zentralen EuGH-Leitentscheidungen zum Effektivitätsgebot . . .

1. EuGH, Urteil vom 15.05.1986 – Rechtssache C-222/84 („Johnston“)

* Fundstelle: Slg. 1986, 1651

* Der prozessuale Kern: Der EuGH stellt klar, dass der Grundsatz des effektiven Richterspruchs ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist. Nationale Gerichte und Behörden dürfen Rechtssuchenden den Zugang zu Rechten, die das Unionsrecht garantiert, nicht durch formelle Hürden oder administrative Praxis unmöglich machen.



* Argumentationswert für das SG Speyer: Wenn das Sozialamt durch das Aufzwingen unlösbarer Formulketten die Rechte aus der UN-BRK unzugänglich macht, verstößt es direkt gegen das Johnston-Dilemma der praktischen Wirksamkeit.

2. EuGH, Urteil vom 19.06.1990 – Rechtssache C-213/89 („Factortame I“)

* Fundstelle: Slg. 1990, I-2433

* Der prozessuale Kern: Das absolute Fundament für den einstweiligen Rechtsschutz im Unionsrecht. Der EuGH entschied, dass ein nationales Gericht eine nationale Rechtsnorm (oder eine behördliche Praxis) unangewendet lassen muss, wenn diese der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zur Sicherung von Unionsrechten entgegensteht.

* Argumentationswert für Ihr Eilverfahren (§ 86b SGG): Richter Balmert ist nach Factortame europarechtlich gezwungen, die restriktiven Hürden des § 99 SGB IX im Eilverfahren beiseite zu schieben, wenn sonst die praktische Wirksamkeit des behindertenrechtlichen Inklusionsschutzes (Art. 27 UN-BRK) kollabiert.

3. EuGH, Urteil vom 14.12.1995 – Rechtssache C-312/93 („Peterbroeck“)

* Fundstelle: Slg. 1995, I-4599

* Der prozessuale Kern: Nationale Verfahrensvorschriften dürfen die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Verbot der Effektivitätsvereitelung).

* Argumentationswert für die Kreisverwaltung: Die 65-monatige Untätigkeit und das Verweisenlassen des Klägers ohne Krankenversicherung stellt eine solche „übermäßige Erschwerung“ im Sinne der Peterbroeck-Formel dar.

Die spezifische Verknüpfung: UN-BRK als Unionsrecht

Da die Europäische Union die UN-Behindertenrechtskonvention selbst ratifiziert hat, sind die Bestimmungen der Konvention nach ständiger EuGH-Rechtsprechung ein integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung.

Hierzu greift die absolute Leitentscheidung:

EuGH, Urteil vom 11.04.2013 – Verbundene Rechtssachen C-335/11 und C-337/11 („Ring und Werge“)

* Fundstelle: ECLI:EU:C:2013:222

* Der prozessuale Kern: Der EuGH entschied, dass der Begriff der „Behinderung“ im Sinne des Unionsrechts (Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) zwingend im Lichte der UN-BRK auszulegen ist. Behinderung ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Beeinträchtigung und den umwelt- oder einstellungsbedingten Barrieren, die an der vollen und wirksamen Teilhabe hindern.



* Argumentationswert für die Normenkontrolle (Art. 100 GG): Ring und Werge beweist unumstößlich, dass das deutsche Übergangsregime im § 99 SGB IX, welches den alten, defizitären Behinderungsbegriff fortschreibt, europarechtswidrig ist. Der EuGH zwingt die nationalen Instanzen über den Effet utile, den barriereorientierten Begriff anzuwenden.

Daraus resultierend dann ein „Formulierungsmuster“ zur Einbettung in das Hauptsacheverfahren (Reinschrift) . . .

„Die Antragsgegnerin/Beklagte verletzt durch ihre fortgesetzte Verweigerungs- und Verzögerungspraxis systematisch das europarechtliche Effektivitätsgebot (effet utile). Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) dürfen nationale Behörden und Gerichte die Durchsetzung von Unionsrecht – zu dem die von der EU ratifizierte und im Wege des völkerrechtskonformen Auslegungsgebots integrierte UN-BRK zählt – nicht durch nationale bürokratische Trägheit oder restriktive Verfahrensvorschriften vereiteln oder übermäßig erschweren (vgl. grundlegend EuGH, Rechtssache C-312/93 [Peterbroeck]).

Das erkennende Fachgericht ist im Wege der unionsrechtlichen Loyalitätspflicht dazu aufgerufen, im einstweiligen Rechtsschutz jedwede nationale Verwaltungspraxis oder restriktive Übergangsregelung des § 99 SGB IX unangewendet zu lassen, welche die praktische Wirksamkeit des behindertenrechtlichen Inklusions- und Diskriminierungsschutzes faktisch auf Null reduziert (vgl. EuGH, Rechtssache C-213/89 [Factortame I]). Da die Erwerbslosenquote von Menschen im Autismus-Spektrum unionsweit aktenkundig bei bis zu 90 % verharret (EU-Parlamentsentscheidung TA-9-2023-0343), stellt die administrative Blockade meines freiberuflichen, gemeinwohlorientierten Innovationsprojekts SOLARIS unter Verweis auf das nationale Kostensteuerungsrecht einen manifesten Bruch der unionsrechtlichen Gleichbehandlungsrichtlinie dar, deren Auslegung zwingend barrierefrei zu erfolgen hat (vgl. EuGH, Verbundene Rechtssachen C-335/11 und C-337/11 [Ring und Werge]). Jedes weitere behördliche Unterlassen begründet die unmittelbare Staatspflichtenhaftung nach den Grundsätzen des Unionsrechts.“

Damit haben Sie, werter Herr Richter Balmert, nun auch gleich das europarechtliche Fundament immer gleich griffbereit zur Hand, um die nationale (=> Und nicht nur hierzulande in Deutschland vorherrschende ! <=) „Inkompetenzkompensationskompetenz“ der Verantwortlichen in Legislative, Exekutive und auch Judikative auf allen Ebenen unserer im Konstrukt „Hartz/Bürgergeld/Grundsicherung“ staatsorganisatorisch sowieso nicht so richtig und einwandfrei praktizierten 'Gewaltenteilung' auszuhebeln !

Nun also – wie kann es auch anders sein – das APPENDIX und die Auflistung der für Ihre Tätigkeit (nach dem Meistbegünstigtengebot) relevanten Anhänge und Schreiben. Nur damit die Beklagte bzw. der Herr Justiziar mich nicht wieder – wie ja



unzweifelhaft in diesem Verfahren mit dem AZ < S 4 SO 176/26 > geschehen – an meine ebenso unzweifelhaft bestehenden Mitwirkungsverpflichtung erinnert . . .

APPENDIX [Schriftsätze im Zusammenhang mit diesem Schreiben !]

[A] Ja, der Antrag auf Prüfung eines Patentanspruch als *Produkt* betreffend Wüstensand (Rundkörner) als gebrauchsfähiger Baustoff und der dabei gleichzeitig als *Verfahren* am 09.05.2026 angemeldeten Umsetzung im Rahmen eines Großprojekt 「 PROJEKT SOLARIS 」 . . . Da das DPMA anscheinend beabsichtigt meiner Person wegen mangelnder „Verwertungsbemühungen“ die Verfahrenskostenhilfe zu entsagen komme ich ganz ernsthaft nicht darum herum, ebenso auch bei B.O.O.K. (Datenträger integriert in einem Papierformat) bzw. einem 'Spazierstockschläger', der Aufforderung dieser 'Bundesoberbehörde' mit seinem 'Beschwerdemanagement' zu entsprechen. So ergab es sich geradezu zwangsläufig, dass ich bei der saudischen Botschaft in Berlin vorbei musste, um da ein formelles Schreiben im Rahmen meiner „Verwertungsbemühungen“ einzureichen . . .

=> https://www.schema3.org/project/solaris/coop_public_saudi-vision_20260812_de.pdf <=

[B] Das bisher letzte Schreiben wegen der KV an die AOK RLP !

=> erwerbslosenverband.org/klage/aok_20260829_ueberpruefungsantrag_formalruege.pdf <=

[C] Antragstellung Soziale Teilhabe bei der Beklagten KVK !

=> erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20260829_mahnung_eingliederungshilfe_soziale_teilhabe.pdf <=

[D] Mahnung Zahlungsrückstand bei der Beklagten KVK !

=> erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20260829_zahlung_wohnungsbeschaffung_zahlungsverkehr.pdf <=

Hochachtungsvoll + MfG
Arno Wagener

: P S :

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !